

**Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen für die Wahl
des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
und der Vertretung der Stadt Altena (Westf.)
am 14.09.2025**

Gemäß § 24 Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S.592, 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (GV. NRW. S. 942), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind **amtliche Vordrucke** zu verwenden, die durch das Wahlamt der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena, Zimmer 11, 13, 14 zu den üblichen Dienstzeiten kostenlos bereitgestellt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO NRW weise ich hin.

Insbesondere bitte ich Sie zu beachten:

1. Allgemeines:

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen) **bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl (07.07.2025), 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, eingereicht werden. Von Einzelbewerbern/innen können keine Reservelisten eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder die Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/in für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen bei Wahlbezirken bis zu 5.000 Einwohnern von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie eine nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und nachweist, dass die Namen der Vorstandmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Die Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen nach § 4 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz beifügen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden 12 Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Für Einzelbewerber / Einzelbewerberinnen gelten die Vorschriften des § 15a Abs. 2 bis 6 KWahlG NRW mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber / die Einzelbewerberin zum Zwecke seiner / ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennter Versammlung der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen.

Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.

Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder Landrat / Landrätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Wer für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften richtet sich nach Mitgliederzahl der Vertretung. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, nach § 15 Abs. 2 KWahlG NRW müssen nach § 46d KWahlG NRW von **mindestens 160 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern /Einzelbewerberinnen.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zu § 75b KWahlO NRW zu erbringen. Die Formblätter werden vom Wahlleiter kostenfrei ausgehändigt.

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO NRW eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder die Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht
- Familiennamen, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen soll jeder Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO NRW eingereicht werden.

Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für einen Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 des KWahlG NRW), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerber/in;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber /in für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

Die Reserveliste der in § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG NRW genannten Parteien oder Wählergruppen muss außerdem von mindestens 1 von 1.000 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes und zwar mindestens von 5 und höchstens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/in und bei Beamten und Arbeitnehmer/in nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG NRW sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO NRW eingereicht werden.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber / eine Bewerberin enthalten.
- In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) sind **spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl (07. Juli 2025) um 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** im Wahlamt der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena, Zimmer 11, 13 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf Bekanntmachung auf die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 05.02.2025 wird hingewiesen.

Altena, den 18.02.2025

Der Wahlleiter
Uwe Kober